

9. Verpflichtet die Klausel „Netto Kasse gegen Konnossement“ unbedingt zur Zahlung des Kaufpreises bei Übergabe des Ladescheins? Kommt der Käufer, der mit dieser Klausel gekauft hat, im Falle der Zahlungswigerung bei Vorzeigung des Ladescheins auch dann nicht

in Verzug, wenn sich erst demnächst herausstellt, daß er aus einem Grunde, den er nicht geltend gemacht, vielleicht gar nicht gekannt hat, materiell zur Zahlung und Annahme der Ware bzw. des Ladescheins nicht verpflichtet war?

II. Zivilsenat. Urt. v. 27. September 1904 i. S. B. (Kl.) w. Gebr. S. (Bekl.). Rep. II. 597/03.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Der von dem Kläger auf Grund des § 326 B.G.B. erhobene Schadensersatzanspruch, bestehend in der Differenz zwischen dem von der Beklagten nach dem Lieferungsvertrage der Parteien geschuldeten Kaufpreis und dem beim öffentlichen Verkaufe des Ladescheins erzielten Erlöse, nach Abzug eines Betrages von 378 *M* für teilweise nicht vertragsmäßige Ware, würde nur begründet sein, wenn die Beklagte infolge der Weigerung, entsprechend der Klausel „netto Kassa gegen Konnossement“ bei der Vorzeigung des Ladescheins des für sie bestimmten Eisens oder doch binnen der ihr vom Kläger gesetzten Nachfrist denselben durch Zahlung des Kaufpreises *ic* in Höhe von 10386,87 *M* einzulösen, in Zahlungsverzug gekommen wäre.

Die Beklagte hatte diese Einlösung verweigert, weil der ihr angebotene Ladeschein, entgegen den vertraglichen Abmachungen, kein reines Konnossement gewesen sei, vielmehr den Vermerk „Ohne Verbindlichkeit für das deklarierete Gewicht“ enthalten habe.

Das Oberlandesgericht hat die Frage, ob die Beklagte berechtigt war, aus diesem Grunde die Annahme des Ladescheins und die Zahlung des geforderten Betrages zu verweigern, nicht entschieden, indem es davon ausgeht, daß diese Weigerung aus einem anderen Grunde, nämlich um deswillen eine berechtigte gewesen sei, weil sich demnächst ergeben habe, auch von dem Kläger selbst nach Inhalt der Klage zugegeben werde, daß die Ware zu einem für erheblich zu erachtenden Teile den Vertragsabmachungen nicht entsprochen habe, die Beklagte daher schon aus diesem Grunde nicht in Zahlungsverzug gekommen sei.

Dieser Annahme steht zunächst nicht die erwähnte Klausel „netto Kassa gegen Konnossement“ entgegen. Dieselbe verpflichtet den Käufer nicht unbedingt zur Zahlung gegen Übergabe der Papiere, hat vielmehr nur die Wirkung, daß, wenn der Käufer die Einlösung weigert, er die Beweislast dafür, daß die Weigerung berechtigt, z. B. die Ware vertragswidrig war, überkommt. In dieser Hinsicht ist der Entscheidung des I. Senats vom 15. Dezember 1900 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 142 flg.) lediglich beizutreten. Die Frage der Beweislast erledigt sich aber im vorliegenden Falle durch die Feststellung der Vertragswidrigkeit eines Teiles der Ware durch das Oberlandesgericht sowohl auf Grund des in dem Verfahren zur Sicherung des Beweises erstatteten Gutachtens, als auf Grund des bezüglichlichen Zugeständnisses des Klägers.

Weiterhin kommt in Frage, ob der Käufer, der unter der Bedingung „Kassa gegen Konnossement“ kauft, im Falle der Zahlungsverweigerung bei Vorzeigung des Ladescheins auch dann nicht in Verzug gerät, wenn sich erst demnächst herausstellt, daß er aus einem Grunde, den er nicht geltend gemacht, vielleicht gar nicht gekannt hat, materiell zur Zahlung und Annahme des Ladescheins bzw. der Ware nicht verpflichtet war. Die Frage ist mit dem Oberlandesgericht dahin zu entscheiden, daß in einem solchen Falle der Zahlungsverzug ausgeschlossen ist, weil es an der objektiven Zahlungsverpflichtung des Käufers fehlt, die unter allen Umständen Voraussetzung des Zahlungsverzuges ist.“ . . .